



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS NF 1 (S. 396-400)</b>
Titel	<b>Von dem Kleinen Rathe am 9. Merz 1816 erlassene Bekanntmachung der Gesetze vom 16. und 18. Christmonath 1815, betreffend die Organisation des Gerichtswesens, der Untervollziehungsbeamten und der Gemeinds- und Waisenamtlichen Behörden.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	09.03.1816

[S. 396] Wir Burgermeister und Rath des Standes Zürich entbieten allen unsern Kantonsangehörigen unsern beßtgeneigten Willen und geben ihnen anmit folgendes zu vernehmen:

Nachdem der Große Rath in den beyden Sitzungen vom 16ten und 18ten Christmonath 1815 zwey Gesetze, betreffend die Organisation des Gerichtswesens, der Untervollziehungs-Beamten und der Gemeinds- und Waisenamtlichen Behörden // [S. 397] erlassen, und uns die weitere Anordnung zu gehöriger Vollziehung derselben übertragen hat, so haben wir beschlossen, diese beyden Gesetze in allen ihren Beziehungen mit dem ersten Brachmonath des laufenden Jahres in Ausübung zu setzen.

Zu diesem Ende machen wir dieselben unter heutigem Datum öffentlich bekannt, und lassen allen Gemeindsbehörden mehrere Exemplare davon zustellen, damit sie von nun an zu jedermanns Einsicht offen stehen.

Die Einrichtung des Friedensrichteramtes bleibt die nähmliche, welche sie bis dahin war. Alle Civilstreitigkeiten müssen zuerst vor den Friedensrichter gebracht werden, und erst wenn sich seine Bemühungen zu gütlicher Ausgleichung derselben fruchtlos zerschlagen, so gelangen sie durch Friedensrichterliche Weisung directe an den Oberamtman des Bezirkes.

Hingegen werden von nun an die Pflichten und Befugnisse der bisherigen Untervollziehungsbeamten, der Gemeindammänner und der Gemeindraths-Präsidenten in einer und eben derselben Person unter dem Nahmen Gemeindammann vereinigt. Es hat sich mithin jedermann, nicht nur in allen Gemeindsangelegenheiten, sondern auch in allen administrativen, executiven und policeylichen Vorfällen, so wie in Waisenamtlichen Geschäften, // [S. 398] vorzugsweise an den Gemeindammann zu wenden. Die engen und vielfachen Beziehungen, in welchen der Gemeindammann mit seinen Gemeindsgenossen steht, haben den Gesetzgeber bewogen, diesen letzteren ein dreyfaches Vorschlagsrecht für diese wichtige Stelle einzuräumen, und wir nähren die angenehme Hoffnung, daß jede Gemeinde es sich zur angelegensten Pflicht machen werde, diesem Zutrauen auf eine würdige Weise zu entsprechen, und uns dadurch in den Fall zu setzen, aus dem uns, zugleich mit dem Zeugniß unsers Oberamtmanns, vorzulegenden Dreyervorschlag, die wirkliche Ernennung mit gänzlicher Beruhigung vorzunehmen.



Eben so finden sich in der Person des Oberamtmanns alle Pflichten und Befugnisse der bisherigen Statthalter, Unterstatthalter und Gerichts-Präsidenten vereinigt, so daß jedermann weiß, an wen man sich in allen Fällen, welche die eigentliche Competenz der Gemeindsbehörden und Unterbeamten übersteigen, um Rath und Hülfe zu wenden hat. Diese Vereinfachung des Geschäftsganges, so wie die Verminderung der gerichtlichen Behörden und die mit den Amtskreisen genau übereinstimmende Vermehrung der Bezirks- oder nunmehrigen Amtsgerichte, werden allen denjenigen, welche des Obrigkeitlichen Schutzes und Unterstützung bedürfen, // [S. 399] die wesentlichste Erleichterung gewähren; und da unsre Oberamtleute sich ausschließlich ihrem wichtigen Berufe widmen werden und ihren bestimmt angewiesenen Aufenthalt haben, auch in allfälliger Abwesenheit für erforderliche Stellvertretung derselben an Ort und Stelle selbst, bereits gehörig gesorgt ist, so wird jedermann sicher seyn, den nöthigen Rath und Unterstützung sogleich am nähmlichen Orte und ohne beschwerliche Umschweife zu finden.

Da auf diese Weise für das Bedürfniß unsrer Kantonseinwohner in allen amtlichen Beziehungen möglichst zweckmäßig und landesväterlich gesorgt ist, so überlassen wir uns der angenehmen Hoffnung, es werden dieselben die dabey waltenden beßtgemeinten Absichten dankbar anerkennen, und sich bestreben, denjenigen würdigen und bescheidenen Gebrauch davon zu machen, welcher dem allgemeinen und dem besondern Wohl jedes Einzelnen gleich ersprießlich ist.

Wir erwarten auch zuverlässig, daß jedermann den von uns bereits ernannten Ober- und richterlichen Beamten mit derjenigen Achtung und Vertrauen entgegen kommen werde, welche ihre wichtige Stellung und das denselben von uns bewiesene Zutrauen verdienen; so wie wir keines Augenblick zweifeln, dieselben werden sich beeifern, // [S. 400] durch treue Erfüllung ihres wichtigen Berufes unsern wohlmeinenden Absichten und dem in sie gesetzten Vertrauen vollkommen zu entsprechen.

Gegeben in unsrer Rathsversammlung, Samstags den 9. Merz 1816.

Im Nahmen des Kleinen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Dritte Staatsschreiber,

Landolt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.06.2016]